



Beamtenstatus für Lehrkräfte unabdingbar

Änderungen im Rentenrecht unüberschaubar

Der Beamtenstatus ist für Lehrkräfte unabdingbar. Dies unterstrich der Vorsitzende des berufspolitischen Ausschusses des Deutschen Philologenverbandes, Rainer Starke, auf der gemeinsamen Märztagung der 'Berufspolitiker' des DPhV aus den einzelnen Ländern sowie der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte auf ihrer jährlichen Frühjahrstagung in Königswinter.

von STEFFEN PABST und
RAINER STARKE

Zugleich beklagte Steffen Pabst, der im Deutschen Philologenverband für das Tarifrecht zuständig ist, dass das Rentenrecht immer unüberschaubarer werde. Einen zentralen Schwerpunkt auf der Tagung bildete die Erstellung einer Beamtenrechtsbroschüre, die insbesondere jungen Gymnasiallehrkräften Informationen zum Beamtenrecht geben soll. Mit dieser Broschüre sendet der Deutsche Philologenverband ein Signal für den Erhalt des Beamtenstatus für Lehrerinnen

und Lehrer in den Ländern aus.

► Neue Beamtenrechtsbroschüre des DPhV

Der von einigen Politikern erhobenen Forderung, nur noch in sogenannten Kernbereichen des Öffentlichen Dienstes wie Polizei, Rechtspflege und Finanzverwaltung die Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte versehen zu lassen und beispielsweise Lehrer nicht mehr zu verbeamen, erteilt der Deutsche Philologenverband eine entschiedene Absage. Mit der Entscheidung der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern, nach

über zwanzig Jahren seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit Lehrkräfte zu verbeamen, wird in diesem Bundesland eine zentrale Forderung des Deutschen Philologenverbandes erfüllt. Auch im Freistaat Thüringen sollen Lehrkräfte zukünftig wieder verbeamtet werden. Damit wird aber auch die Notwendigkeit deutlich, diese Lehrkräfte mithilfe einer Broschüre über grundlegende Rechte und Pflichten eines Beamten zu informieren.

► Die Lehrkraft mit hoheitlichen Aufgaben

Dass Lehrkräfte hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, steht außer Frage und wird in den sogenannten Verwaltungsakten sichtbar. Zu nennen ist hier unter anderem die Vergabe von Abschlüssen, wie zum Beispiel das Abitur.

Versetzungsentscheidungen, die mit dem Schuljahreszeugnis verbunden sind und die Anordnung von Ordnungs-

maßnahmen greifen entscheidend in das Leben von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ein. Das Recht auf Bildung und die Schulpflicht weisen das Unterrichten als zentrale Aufgabe der Länder aus. Ebenso gilt dies für den Anspruch von Eltern und Schülerinnen und Schülern auf geregelten Unterricht. Was passiert, wenn Lehrkräfte als Beschäftigte tätig sind, kann man in Berlin und Sachsen, die Lehrkräfte nicht verbeamen, erleben. In diesen Ländern durchgeführte Streiks hebeln regelmäßig das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Bildung aus.

► Beamtenstatusgesetz für alle Bundesländer verbindlich

Der von einzelnen Landesverbänden erhobenen Forderung nach der Schaffung einer Broschüre zum Beamtenrecht, kam der berufspolitische Ausschuss gern nach. Deutlich wurde aber auch, dass durch die Föderalismusreform sich

in den Ländern deutliche Unterschiede in den beamtenrechtlichen Gegebenheiten und in der Besoldung herausgebildet haben. Nach wie vor ist aber das Beamtenstatusgesetz die für alle Bundesländer verbindliche Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund lag hierauf der Schwerpunkt, ohne auf Hinweise zu den einzelnen landesspezifischen Regelungen zu verzichten. An dieser Stelle danken wir den Mitgliedern des Berufspolitischen Ausschusses für die Mitwirkung an dieser Broschüre.

> Umfangreiche Änderungen im Rentenrecht

Bei unseren tarifbeschäftigten Mitgliedern in den einzelnen Landesverbänden herrscht ein großes Interesse nach Informationen zum Rentenrecht vor. Mit der Einführung der Flexirente und Neuregelungen bei Erwerbsunfähigkeit sowie der Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts bis 2025 treten 2017 umfangreiche Änderungen im Rentenrecht in Kraft, die auch Auswirkungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis haben. Bereits ab dem 55. Lebensjahr erhält jeder Arbeitnehmer eine Ren-



> Manfred Ernst (Schleswig-Holstein) wird von Rainer Starke in den Ruhestand verabschiedet.

tenauskunft, die auch Hinweise zu den Auswirkungen bei einer vorzeitigen bzw. späteren Inanspruchnahme der Altersrente geben. Auch die Möglichkeit, bei einem vorzeitigen Renteneintritt die Abschläge durch freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung zu kompensieren, ist nun bereits ab dem 50. Lebensjahr möglich.

> Die Broschüre zum Rentenrecht als Hinweis auf die zukünftige Rente

Es wird bei diesen neuen Regelungen deutlich, je früher

man sich mit diesem Thema auseinandersetzt, desto besser kann der Übergang in den Ruhestand geplant und gestaltet werden. Dies war für den berufspolitischen Ausschuss Anlass, eine weitere Broschüre zu erstellen, die dann den einzelnen Landesverbänden für ihre tarifbeschäftigten Mitglieder zur Verfügung steht. Mittlerweile ist das Rentenrecht so komplex, dass es ohne Rentenberater nur schwer zu durchschauen ist. Wir wollen mit dieser Broschüre zu den Renten den Beschäftigten einen Anstoß geben, sich stärker mit der zukünftigen Altersversorgung zu beschäftigen und sich bereits frühzeitig hierzu beraten zu lassen.

> Verabschiedung in den Ruhestand

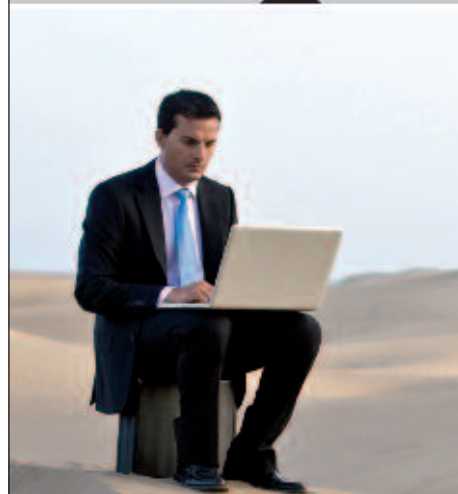
Gleich drei Mitglieder des Berufspolitischen Ausschusses wurden von Rainer Starke in der Frühjahrssitzung mit bewegenden Worten in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Gerhard Peifer (Rheinland-Pfalz), Manfred Ernst (Schleswig-Holstein) und Lothar Wilk (Schleswig-Holstein) haben über viele Jahre die Arbeit dieses Ausschusses wesentlich mitgeprägt.



> Auch Gerhard Peifer (Rheinland-Pfalz) wird von Rainer Starke in den Ruhestand verabschiedet.

für nur
9,91 €
im Monat* – speziell für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen

PRIVAT UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

Versetzung Ihres Lebenspartners schief gelaufen?

Rufen Sie an unter:
030/4081 6444
www.dbb-vorsorgewerk.de/rechtsschutz

*Jahresbeitrag auf Monatsbasis für Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie ergänzend zu den Leistungen des dbb im beruflichen Bereich, 58 300 EUR Versicherungsträger: ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG